



MARKTGEMEINDE
FELDKIRCHEN
DONAU



BRANDSCHUTZORDNUNG

DES

SCHUL- UND KULTURZENTRUMS

FELDKIRCHEN AN DER DONAU

Mittelschule Feldkirchen

Volksschule Feldkirchen

Landesmusikschule Feldkirchen

BRANDSCHUTZORDNUNG DES SCHUL- UND KULTURZENTRUMS FELDKIRCHEN

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall selbst.

Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Brandschutzbeauftragter (BSB): Schulwart Thomas Gumplmayr

Brandschutzbeauftragte pädagogischer Bereich VS: Vol. Gabriela Lang

Brandschutzbeauftragte pädagogischer Bereich NMS: Roland Serghuber

Die im SKZ Feldkirchen Beschäftigten haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

I. ALLGEMEINE BRANDVERHÜTUNGSMASSNAHMEN

1. Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz.
2. Fahrzeuge dürfen im Schulbereich nur auf gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
3. Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss während der Betriebszeiten sichergestellt sein.
4. Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
5. Brandschutztüren und Rauchschtztüren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Kraft gesetzt werden, und der Schließbereich ist von Lagerungen freizuhalten.
6. Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
7. Auslösevorrichtungen für Brandrauchentlüftungen müssen immer frei zugänglich sein.
8. Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist im gesamten Schulgebäude verboten.
Ausnahmen: Labor-, Physik-, Chemie- und Werkräume.
9. Im gesamten Gebäude und am Schulgelände gilt Rauchverbot.

10. Private Elektro-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der jeweiligen Direktion und nach Anweisungen des BSB aufgestellt und nur unter Aufsicht betrieben werden.
11. Bei Unterrichtsschluss sind sämtliche elektrischen Geräte (Beamer, PCs, Kaffeemaschinen, usw.) abzuschalten, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden (z. B. PC-Server).
12. In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
13. Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase hat ausschließlich in geeigneten Behältern und Räumen zu erfolgen.
14. Ortsbewegliche Gasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtheitsprobe (z. B. Seifenwasserprobe) durchzuführen.
15. Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Zur Selbstentzündung neigende Materialien dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen dicht schließenden Deckeln aufbewahrt werden.
16. Feuer- und Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Schleifen, usw.) außerhalb des Unterrichtsrahmens dürfen nur mit Genehmigung (schriftlich mit Freigabeschein) des BSB durchgeführt werden.
17. Wahrgenommene feuerpolizeiliche Mängel und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich den BSB und den Direktionen zu melden.
18. Dekorationsgegenstände müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten (z. B. Bühnendekoration), im Brandverhalten den Klassen B1/schwer brennbar, Q1/schwach qualmend und Tr1/nicht tropfend (Önorm B 3800-1) entsprechen. Das Ausstellen von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterial und dgl. im schulüblichen Ausmaß ist zulässig.
19. Bei Veranstaltungen innerhalb der Schule ist den Weisungen der Brandschutzbeauftragten hinsichtlich der Brandsicherheit nachzukommen.

II. VORHANDENE BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN

DRUCKKNOPFMELDER:

Im gesamten Gebäude sind nichtautomatische Brandmelder, sogenannte Druckknopfmelder installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf).

Diese Brandmelder ermöglichen es, nach Einschlagen der Glasscheibe und Drücken des schwarzen Knopfes, Brandalarm auszulösen.

Bei Betätigung eines solchen Melders wird nicht nur im Gebäude (Sirene und Parallelanzeigetableaus) Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr

verständlich. Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich die Lage der Brandmelder einzuprägen und bei Entdecken eines Brandes diesen Brandalarm auszulösen.

Diese befinden sich:

In der Volksschule: Konferenzzimmer EG, Lehrerzimmer 2.OG

In der Neuen Mittelschule: EG Vorraum Konferenzzimmer

In der Musikschule: Beim Ausgang vor Windfang

Im Turnsaalbereich: Vor dem Schulwartbüro, im Schmutzgang, Ausgang Sportplatz, Notausgang Süd.

AUTOMATISCHE BRANDMELDEANLAGE:

In der VS und NMS - ausgenommen Stammklassen - sind an der Decke sogenannte Rauchmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration Brandalarm aus. Diese Anlage ist direkt an die Feuerwehr angeschaltet.

Bei Ansprechen eines Brandmelders wird Brandalarm ausgelöst.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen bei der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Staub- oder Rauchentwicklung) in Räumen, die mit automatischen Brandmelder überwacht werden, der Brandschutzbeauftragte zu informieren.

Dieser trifft dann die nötigen Maßnahmen (Abschaltung der jeweiligen Meldergruppe), so dass es zu keinen Täuschungsalarmen kommt.

III. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL

1. ALARMIEREN:

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort - ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung und Brandgeruch - der nächste Brandmelder zu betätigen.

Die Brandmelder sind im gesamten Gebäude installiert. Durch Zerstörung der Glasscheibe und Drücken des schwarzen Knopfes wird sowohl hausintern als auch extern (Feuerwehr) Alarm ausgelöst.

Türen des Brandraumes schließen. Die Feuerwehr einweisen.

2. RÄUMUNGALARM:

Über Weisung der Direktionen, der BSB, insbesondere jedoch auf Weisung der Einsatzleitung der Feuerwehr, ist ein Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an einer Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Haus zu räumen.

Das Alarmzeichen ist: Schulglocke Dauerton

Bei Ertönen des Räumungsalarmes ist folgendes zu beachten:

- ✓ Elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme in Physik-, Chemie- und Werkräumen und dgl. abstellen, Behälterventile schließen.

- ✓ Schulgebäude unter Aufsicht der anwesenden Lehrpersonen in Richtung Sammelplatz verlassen, Türen schließen und Klassenbuch mitnehmen.

Es ist mit der Nachbarklasse in Fluchtrichtung Kontakt aufzunehmen. Nebenräume wie Sanitärräume, Garderoben, Bücherei sind ebenfalls zu kontrollieren.

- ✓ Ist eine Klasse ohne Aufsicht, so ist sie von der Lehrperson der nächstliegenden Klasse mitzunehmen.
- ✓ Pausenregelung: Bei Ertönen des Räumungsalarms während der Pause sind die obigen Maßnahmen durch die Lehrkräfte der nachfolgenden Unterrichtseinheit zu veranlassen.
- ✓ Unterrichtsfreie Zeit: Bei Alarm in der unterrichtsfreien Zeit muss das Haus von allen Personen selbstständig verlassen und der Sammelplatz aufgesucht werden.
- ✓ Vollzähligkeit der Schüler auf Sammelplatz feststellen, Meldung fehlender Personen an die Einsatzleitung.
- ✓ Sammelplatz ist das Fußballfeld.

Falls ein Verlassen des Schulgebäudes bzw. des Klassenraumes nicht möglich ist:

- ✓ Im Unterrichtsraum verbleiben.
- ✓ Türen schließen, Fugen abdichten, gegebenenfalls Fenster öffnen, um sich den Einsatzkräften bemerkbar zu machen.

3. RETTEN:

- ✓ Gefährdeten ist unter Rücksichtnahme der eigenen Gesundheit Hilfe zu leisten.
- ✓ Personen mit Beeinträchtigung ist von den anderen Personen zu helfen.
- ✓ Räume über gekennzeichnete Notausgänge verlassen und sofern sie nicht automatisch geschlossen werden, die Brandschutztüren schließen.

4. LÖSCHEN:

- ✓ Beginnen Sie, so wie sie es sich zutrauen, mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Handfeuerlöscher, Löschdecke) die Brandbekämpfung.
- ✓ Löschstrahl direkt auf die brennenden Gegenstände richten, mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen.
- ✓ Gasflammen durch Absperrn der Gaszufuhr löschen
- ✓ Den Anordnungen der Einsatzkräfte Folge leisten.

5. MASSNAHMEN NACH DEM BRAND:

- ✓ Schulgebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten.
- ✓ Benützte Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen nach Wiederbefüllung bzw. nach Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.